



Arbeitsgemeinschaft  
Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen  
in Bayern e.V. (ALB)

---

# Vergabe und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB)

## Übersicht in Stichpunkten

**VOB 2009**  
(in Kraft getreten 10.06.2010)

---

zusammengestellt für den Arbeitskreis Landwirtschaftliches Bauen der ALB Bayern e.V.:

Dipl.-Ing.(FH) Petra Rietzler, Fachberaterin für landwirtschaftliches Bauwesen  
Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, 86391 Stadtbergen, Bismarckstr. 62

ALB-INFOBRIEF Ausgabe 7 - 07/2011

## Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Landtechnik  
und landwirtschaftliches Bauwesen  
in Bayern e.V.  
Vöttinger Straße 36  
85354 Freising  
Telefon: 08161 / 71 3460  
Telefax: 08161 / 71 5307  
Internet: <http://www.alb-bayern.de/>  
Email: [info@alb-bayern.de](mailto:info@alb-bayern.de)

Stand: Juli 2011

# Inhalt

<b>VOB Teil A</b>	<b>Seite</b>
§ 3 Arten der Vergabe	4
§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb	5
§ 7 Beschreibung der Leistung	5
§ 8 Vergabeunterlagen	5
§ 9 Vertragsbedingungen	6
§ 10 Fristen	6
§ 13 Inhalt der Angebote	6
§ 16 Ausschluss, Eignung, Wertung der Angebote	7
§ 17 Aufhebung der Vergabe	7
<b>VOB Teil B</b>	
§ 1 Art und Umfang der Leistung	8
§ 2 Vergütung	8
§ 3 Ausführungsunterlagen	8
§ 4 Ausführung	8
§ 5 Ausführungsfristen	8
§ 6 Behinderung der Ausführung	8
§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber	8
§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer	9
§ 10 Haftung	9
§ 12 Abnahme	9
§.13 Mängelansprüche	9
§ 16 Zahlung	10
§ 17 Sicherheitsleistung	10
§ 18 Streitigkeiten	10

# Übersicht in Stichpunkten

## VOB Teil A

Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen Abschnitt 1, Basisparagrafen

### § 3 Arten der Vergabe

#### 1. Öffentliche Ausschreibung

- muss stattfinden, wenn nicht Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

#### 2.a) Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer

- 50 000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- 150 000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- 100 000 € für alle übrigen Gewerke

#### 2.b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- Leistung nach ihrer Eigenart nur von beschränktem Unternehmerkreis ausgeführt werden kann
- außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besteht
- Bearbeitung des Angebots wegen Eigenart der Leistung außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

#### 3. Freihändige Vergabe ist zulässig wenn

- öffentliche oder beschränkte Vergabe unzweckmäßig ist, weil
  - aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt
  - Leistung nicht eindeutig festgelegt werden kann ( ...)
  - sich eine kleine Leistung von einer größeren vergebenen nicht ohne Nachteil trennen lässt
  - die Leistung besonders dringlich ist
  - nach Aufhebung der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht
  - Geheimhaltungsvorschriften vorliegen.
  - Bis zu einem Auftragswert von 10000,00 € ohne Umsatzsteuer

## § 6 Teilnehmer am Wettbewerb

- Bietergemeinschaften und Einzelanbieter sind gleich zu behandeln
- keine Beschränkung auf Ortsansässigkeit
- öffentliche Ausschreibung: Unterlagen sind an alle Bewerber abzugeben
- beschränkte Ausschreibung: mind. 3
  - Eignungsnachweis: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter.

## § 7 Beschreibung der Leistung

### 1. Leistung

- Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
- Dem Auftraggeber darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden.
- Anzugeben sind u.a.:
  - beeinflussende Umstände
  - Zweck und vorgesehene Beanspruchung der Leistung
  - Technische Anforderungen sind festzulegen (innerstaatliche und europäische Normen, europäische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen).
  - Werden Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vorgeschrieben, können Spezifikationen verwendet werden, die über europäische, multinationale oder andere Umweltgütezeichen definiert sind. (siehe Gesetzestext)

### 2. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis:

- Die Leistung ist durch allgemeine Darstellung der Bauaufgabe und in einem gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.
- Die Leistung ist erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen.

### 3. Leistungsbeschreibung und Leistungsprogramm

- Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.
- Das Leistungsprogramm umfasst:
  - Beschreibung der Bauaufgabe maßgebende Bedingungen und Umstände
  - Zweck der fertigen Leistung
  - technische, wirtschaftliche, gestalterische und funktionsbedingte Leistungen

## § 8 Vergabeunterlagen

- bestehen aus:
  - Aufforderung zur Angebotsabgabe
  - Vertragsunterlagen.

- In den Vergabeunterlagen ist VOB Teil B und VOB Teil C als Vertragsbestandteil vorzuschreiben.
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert; Zusätze sind möglich.
- Die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert; Zusätze sind möglich.
- In den zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
  - Unterlagen
  - Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen
  - Weitergabe an Nachunternehmer
  - Ausführungsfristen
  - Haftung
  - Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen
  - Abnahme
  - Vertragsart, Abrechnung
  - Stundenlohnarbeiten
  - Zahlungen, Vorauszahlungen
  - Sicherheitsleistung
  - Gerichtsstand
  - Lohn- und Gehaltsnebenkosten
  - Änderung der Vertragspreise

## § 9 Vertragsbedingungen

- Verjährung der Mängelansprüche: Andere Verjährungsfristen sollen nur vorgesehen werden, wenn diese wegen der Eigenart der Leistung erforderlich sind.

## § 10 Fristen

- mindestens 10 Kalendertage für Bearbeiten und Einreichung der Angebote
- Zuschlags- und Bindefrist
  - beginnt mit dem Eröffnungstermin
  - max. 30 Kalendertage

### **§ 13 Inhalt der Angebote**

- Angebote müssen enthalten:
  - Preise
  - geforderte Erklärungen
- Änderungen der Verdingungsunterlagen sind unzulässig
- Eine Abweichung muss eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen
- Nebenangebote auf besonderer Anlage, gekennzeichnet
- Preisnachlässe ohne Bedingungen sind aufzuführen
- Bietergemeinschaften: eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter
- der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Nummern 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

### **§ 16 Ausschluss, Eignung, Wertung der Angebote**

- Angebote können ausgeschlossen werden bei
  - Nicht-Vorliegen zum Eröffnungstermin (Ausnahmen siehe Gesetzestext)
  - Angebote, die § 13 Abs. 1, Nr. 1, 23 u. 5 nicht entsprechen
  - vorherige Abrede: unzulässige Wettbewerbsbeschränkung
  - nicht zulässigen Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten
  - § 16 Abs. 2 Nr. 2 (ausgeschlossene Teilnehmer)
- Eignungsprüfung
- Zuschlag darf bei unangemessenen hohen oder niedrigen Preis nicht erteilt werden.
- Niedrigster Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zu werten.

### **§ 17 Aufhebung der Vergabe**

- Die Ausschreibung kann aufgehoben werden wenn:
  - kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
  - die Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden müssen
  - andere schwerwiegende Gründe bestehen
- Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, ggf. über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten.

# VOB Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

## § 1 Art und Umfang der Leistung

- Rangfolge bei Widersprüchen.

## § 2 Vergütung

- vereinbarte Preise für Leistungen, die zur vertraglichen Leistung gehören.
- Mengenabzugsklausel bei Abweichungen
- bei Änderung des Bauentwurfs Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten (Vereinbarung vor der Ausführung)
- bei im Vertrag nicht vorgesehener Leistung Anspruch auf besondere Vergütung
- Abweichungen bei Pauschalsummen.

## § 3 Ausführungsunterlagen

- Maßgebend sind vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Geländeaufnahmen, Ausführungsunterlagen); müssen jedoch überprüft werden.
- Beginn der Arbeiten: Zustand von Straßen, Geländeoberfläche, Vorfluter usw. überprüfen.
- Regelungen zur Nutzung von DV-Programmen.

## § 4 Ausführung

- Pflichten beiderseits (siehe Gesetzestext).

## § 5 Ausführungsfristen

- Ist für den Beginn keine Frist vereinbart, hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.
- Verzögerung kann zu Schadensersatz und Auftragsentzug führen.

## § 6 Behinderung der Ausführung

- Anzeige: schriftlich
- Kündigung: möglich, wenn Unterbrechung länger als 3 Monate dauert.

## § 8 Kündigung durch den Auftraggeber

- Kündigungsgründe: eingestellte Zahlungen, Insolvenzverfahren, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig
- Ausführungsverzug § 5 (4)
- Art: schriftlich
- Frist: innerhalb von 12 Werktagen nach bekannt werden des Kündigungsanspruches
- Anrechnung von bisherigen Leistungen.

## **§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer**

- Kündigungsansprüche: wenn durch Verschulden des Auftraggebers der Auftragnehmer eine Leistung nicht erbringen kann, Zahlungen nicht geleistet werden
- Art: schriftlich
- Frist: angemessene Frist mit Erklärung, dass bei Nichterfüllung gekündigt wird
- Bisherige Leistungen anrechnen

## **§ 10 Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

## **§ 12 Abnahme**

- Auf Verlangen des Auftragnehmers Abnahme innerhalb von 12 Werktagen
- Verweigerungsgrund: wesentliche Mängel
- Keine Abnahme verlangt: Leistung gilt 12 Werktage nach schriftlicher Mitteilung über Fertigstellung als abgenommen
- Leistung in Benutzung genommen → Abnahme gilt nach Ablauf von 6 Werktagen als abgenommen

## **§ 13 Mängelansprüche**

- 4 Jahre: Bauwerke
- 2 Jahre: andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und von die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen
- 1 Jahr: feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen
- Fristbeginn: Abnahme der Leistung bzw. Teilabnahme
- Bei auftretenden Mängeln: Beseitigung oder Mindervergütung
- Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in Sonderfällen vereinbart werden.

## **§ 16 Zahlung**

---

- Abschlagszahlungen:
  - prüfbare Aufstellung
  - Zahlung innerhalb vom 18 Werktagen nach Zugang
  - ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung
  - gilt nicht als Abnahme
- Vorauszahlungen:
  - können vereinbart werden
  - sind zu verzinsen (sofern nicht anders vereinbart)
  - sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen
- Schlusszahlung:
  - nach Vorlage der Schlussrechnung
  - Vorbehalt gegen die Schlussrechnung innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang abklären

## § 17 Sicherheitsleistung

- kann vereinbart werden
- verschiedene Arten möglich
- binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten

## § 18. Streitigkeiten

- Mit Vertragsabschluss kann ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden.

**Diese Kurzfassung stellt lediglich eine stichpunktartige Übersicht dar.  
Als Vertragsgrundlage kann nur der Gesetzestext dienen.**